

Version vom 1. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.



www.nahverkehr.ch

## Dienstschrift

### **Linien mit Morgen- und Abendspitzen**

### **Linien mit Betriebsdauer zwischen 12 und 14 Stunden**

### **Linien ohne durchgehenden Stundentakt**

Auf diesen Linien kann (im Rahmen von AZGV Artikel 15) die Dienstschrift gegenüber den Standard-Bestimmungen verlängert werden, aber nur für Dienste, welche die Morgen- und Abendspitzen abdecken.

**Dienstschrift** Dienstschrift = Zeitfenster von Dienstbeginn bis Dienstende

**«Arbeitswoche»** Auf diesem Merkblatt meint «Arbeitswoche» = Abfolge von Arbeitstagen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage).  
Die Arbeitswoche stimmt nicht mit der Kalenderwoche überein.

**durchschnittliche Dienstschrift** Im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) maximal 13 Stunden  
AZGV Artikel 15 Absatz 2

**ordentliche Verlängerung der Dienstschrift „Joker“** 1 x pro Arbeitswoche darf die Dienstschrift bis auf 14 Stunden ausgedehnt werden, aber nur um die Morgen- und Abendspitzen abzudecken.  
AZGV Artikel 15 Absatz 2

**Ausgleich der ordentlichen Verlängerung** Die ordentliche Verlängerung (1 x pro Woche bis auf 14 Stunden) muss im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) auf einen Durchschnitt von maximal 13 Stunden ausgeglichen werden.  
AZGV Artikel 15 Absatz 2

**ausserordentliche, nicht dienstplanmässige Verlängerung der Dienstschrift** zusätzlich gilt:  
Darüber hinaus darf die Dienstschrift nach Vereinbarung auch für die Bewältigung ausserordentliche und vorübergehender Aufgaben verlängert werden, in diesem Fall bis 15 Stunden. Als ausserordentliche Verlängerung gilt

- jede Verlängerung über 14 Stunden (nicht dienstplanmässig!)
- eine nicht dienstplanmässige Verlängerung über 13 Stunden, wenn der Joker in dieser Woche bereits eingesetzt wurde

AZGV Artikel 15 Absatz 3

**Detailfragen dazu** ausnahmsweise = nicht in einem normalen Dienstplan

ausserordentlich und vorübergehend =

- ✓ kurzfristiges Einspringen bei unvorhergesehenem Ausfall von Fahrpersonal
- ✓ Grossanlässe wie Seenachtsfest, Fasnacht, nationales Schützenfest
- ✓ auf kurze Zeit konzentrierte Zusatzleistungen wegen aufwändiger Baustellen (wie Umwegfahrten wegen Brückensanierung, Busersatzdienst wegen Gleiserneuerung oder Fahrleitungsreparatur)

Wer ist für die Vereinbarung zuständig?

Für den Einzelfall (Beispiel Extrafahrt auf Liniennetz): die betroffene Person  
Für Grossereignisse, Baustellen: Gewerkschaft, Personalvertretung oder das gesamte Personal, wenn keine Personalvertretung besteht.

Wo liegt die Grenze zwischen vorübergehend und nicht vorübergehend?

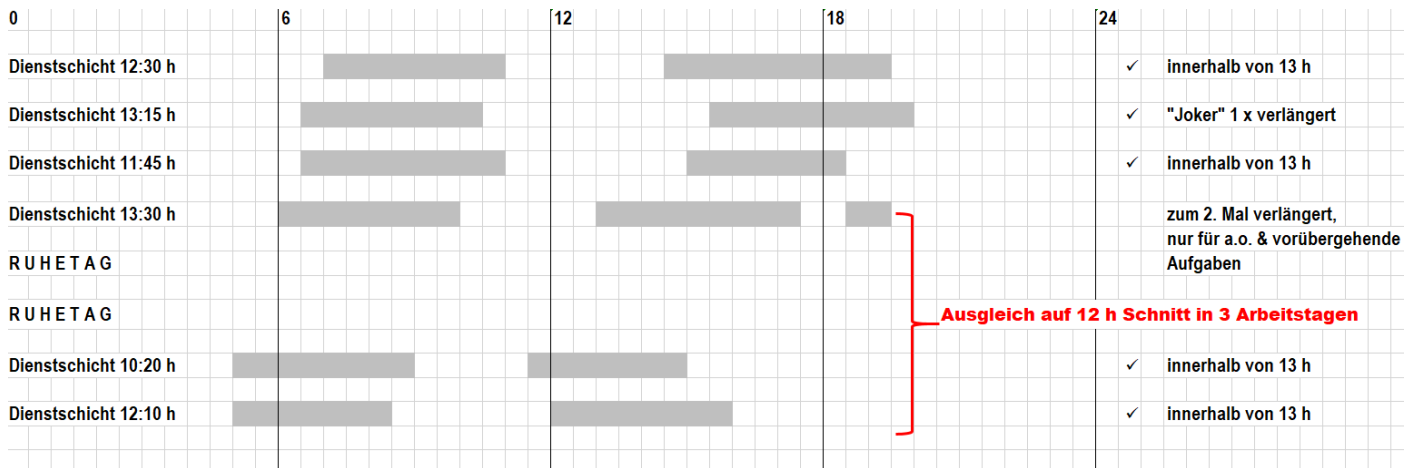
Ab dem Zeitraum, wo für einen Betrieb eine ordentliche Dienstplanung und Dienstenteilung machbar ist, kann diese Ausnahmebestimmung nicht mehr gebraucht werden. Nahverkehrsbetriebe haben oftmals während etwa einem Monat im Sommer einen speziellen Ferienfahrplan. Deshalb ist es auch bei einer Baustelle ab etwa einem Monat Dauer möglich, einen speziellen Dienstplan zu erstellen. Bei kürzer dauernden Baustellen darf die Ausnahmebestimmung angewendet werden.

**Ausgleich der  
ausserordentlichen  
Verlängerung**

Die ausserordentliche Verlängerung muss zusammen mit den zwei nächstfolgenden Dienstschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden ausgeglichen werden.  
AZG Artikel 6 Absatz 2

**Beispiel Ausgleich der  
ausserordentlich  
verlängerten  
Dienstschicht**

Der Ausgleich findet innerhalb von drei Arbeitstagen statt. Ob dazwischen arbeitsfreie Tage liegen, spielt dabei keine Rolle.



**gemischte Dienste?**

Wenn in einem Betrieb sowohl Linien mit Spitzen, aber auch Linien ohne Spitzen vorkommen, so gilt folgendes:

Die Verlängerung der Dienstschicht (bis maximal 14 Stunden) darf nur gemacht werden mit Diensten

- welche im gleichen Dienst Morgen- und Abendspitzen abdecken
- in welchen mindestens der eine Dienstteil eine Spitze aus einer Linie mit Spitzen abdeckt. Zum Zweck der Optimierung der Dienstplangestaltung darf also ein einziges Stück (aber nicht zwei) aus einer Linie ohne Spitzenverkehr genommen werden.

Ein Dienst, dessen Einsätze nur auf Linien ohne Spitzen erfolgen, darf nicht über 13 Stunden hinaus verlängert werden.